



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

P/SHV - AB3/MA
von 20

ENTWURF	
89-GE/10.92	
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt	4. Sep. 1992

Dr. Janisdyn
Wien, am 27.8.1992
SK 23/Mag.So/Mag.Me-stö

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Finanzen
GZ 9 000 205/2-V/12/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beehrt sich der ÖAMTC, seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Soche
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung

Beilage: wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



**Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
 geändert wird (KHVG-Novelle 1992)**

A) Grundsätzliches:

Nach dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf sei es eindeutig, daß die verordnungsmäßige Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden EG-Richtlinien entfallen müßte und an ihre Stelle aufgrund des Art 8 Abs 4 lit b der zweiten Richtlinie, 88/357/EWG, eine Genehmigungspflicht gesetzt werden müsse.

Abgesehen davon, daß Art 8 Abs 4 lit b der zweiten Richtlinie bereits mit Wirkung vom 1.7.1994 durch Art 30 der dritten Schadensrichtlinie, 92/49/EWG, aufgehoben wird und Art 28 der dritten Richtlinie die Genehmigungspflicht auch auf dem Pflichtversicherungssektor abschaffen will, muß zur geplanten Beseitigung des bisherigen Regelungsinhaltes der AKHB 1988, an dessen Stelle der unbestimmte Gesetzesbegriff der "ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten und der geschädigten Dritten" (vgl § 3 Abs 1 des Entwurfs) treten soll, folgendes gesagt werden:

Gem Art 8 Abs 2 der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, der insb auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt, bleibt es einem Mitgliedstaat bzw auch einem EWR-Staat wie Österreich völlig unbenommen, im Rahmen der Pflichtversicherung die spezifischen Bestimmungen des Vertrages für auf seinem Staatsgebiet belegene Risiken autonom zu regeln (vgl dazu auch Pool: "Der Binnenmarkt für Versicherungen", 95). Die durch den Entwurf angestrebte Liberalisierung und Deregulierung des für den Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag geltenden Rechts ist demnach keine Vorbedingung für die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und



Telegrammadresse
 Autotouring Wien

Fernschreiber
 133907
 Telefax
 0222 713 18 07

Bankverbindungen:
 Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156 109
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-3130
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896 189

- 2 -

sollte nach Meinung des ÖAMTC durch das KHVG auch nicht im Wege des "vorausseilenden Gehorsams" (so auch Hübner, Veröffentlichung der auf dem 29. deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar gehaltenen Referate, S 158) zu Lasten der österreichischen Versicherungsnehmer angestrebt werden.

Österreich sollte daher unbedingt danach trachten, den in den entsprechenden Bestimmungen seines Versicherungsrechtes erreichten Konsumentenschutzstandard zu bewahren. Dies gilt insb hinsichtlich des im Bereich der AKHB-Nov 1988 bereits erreichten, fast vorbildlichen Standards, der materiell-rechtlich gesehen im Interesse der österreichischen Konsumenten auf jeden Fall gewahrt bleiben sollte. Eine Anpassung dieses Standards an Staaten mit weniger entwickelter Rechtskultur (= Anpassung an den Mindeststandard der EG-Richtlinien) würde den österreichischen Konsumenten einen schlechten Dienst erweisen, ohne daß eine solche Anpassung nach "unten" durch die EG-Richtlinien vorgeschrieben wäre.

Zur Erreichung der Aufrechterhaltung unseres österreichischen Konsumentenschutzstandards müßten in formeller Hinsicht die entsprechenden grundsätzlich zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in das KHVG aufgenommen werden. Detailregelungen könnten aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung im KHVG durch Verordnung oder allenfalls (bis 1.7.1994) im Rahmen aufsichtsbehördlicher Genehmigung von "Marktstandardbedingungen" getroffen werden (vgl dazu Hübner aaO, S 164). Dabei ist allerdings zu bedenken, daß Art 29 der dritten Schadensrichtlinie, 92/49/EWG, mit Wirkung ab 1.7.1994 auch am Pflichtversicherungssektor die Genehmigungsfreiheit von allgemeinen Versicherungsbedingungen zugunsten einer bloßen Mißbrauchskontrolle vorsieht, sodaß auf dem Kfz-Haftpflichtsektor Bestimmungen im KHVG bzw aufgrund einer

dort vorgesehenen gesetzlichen Ermächtigung in einer entsprechenden Verordnung den bisher in Österreich erreichten Konsumentenschutzstandard aufrecht erhalten sollten. Es muß jedenfalls vermieden werden, daß die im Wege der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs angebotenen Versicherungsverträge zum Verkauf von "juristischen Mogelpackungen" führen (vgl dazu Hübner aaO, S 164). Als besonders krasse Beispiele der zu befürchtenden Schlechterstellung österreichischer Versicherungsnehmer werden der in den EG-Richtlinien nicht zwingend vorgesehene Entfall des Deckungsschutzes des Fahrzeuglenkers (§ 4 Abs 1 des Entwurfs), die im Entwurf nicht zwingend vorgesehene Deckung von Vermögensschäden (§ 7 Abs 5 des Entwurfs), der sich nicht auf ganz Europa im geographischen Sinne erstreckende örtliche Geltungsbereich des Versicherungsvertrages (§ 4 Abs 2 des Entwurfs) sowie die nicht garantierten bisherigen Regreßbeschränkungen (§ 4 Abs 8 des Entwurfs), die eine existentielle Gefährdung der österreichischen Versicherungsnehmer befürchten lassen, angeführt. Auf weitere Schlechterstellungen der österreichischen Versicherungsnehmer durch den Entwurf wird unter den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs näher eingegangen werden. Desweiteren gestatten wir uns, auch auf unsere Stellungnahme zum Entwurf einer VAG-Novelle 1992 hinzuweisen.

Zusammenfassend plädiert der ÖAMTC im Interesse seiner über 1 Mio Mitglieder für die Aufrechterhaltung des derzeitigen österreichischen Konsumentenschutzstandards. Das Anbieten von für den Konsumenten prima vista nicht durchschaubaren "Billigprodukten", insbesondere durch ausländische Dienstleistungversicherer auf dem Kfz-HV-Sektor, die den derzeitigen Schutz des Versicherungsnehmers nicht gewährleisten, muß daher unter allen Umständen verhindert werden.

- 4 -

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gestatten wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs 1 (direktes Klagerecht im Rahmen der "Europaklausel"):

Das direkte Klagerecht im Rahmen der "Europaklausel" wurde von den Versicherungsnehmern bereits mühsam in zahlreichen bis zum OGH geführten Prozessen aufgrund des Art 9 Haager Straßenverkehrsübereinkommens durchgesetzt (vgl zB die Entsch des OGH vom 26.6.1991, 2 Ob 25/91, vom 12.6.1991, 2 Ob 26/91 vom 18.9.1991, 2 Ob 35, 36/91 und vom 18.9.1991, ZVR 1992/90). Das direkte Klagerecht nach Unfällen im europäischen Ausland wird daher nicht erst durch den EWR-Vertrag ermöglicht. Eine entsprechende klare und in kodifiziertes österreichisches Recht übernommene Regelung hilft jedoch, die wenig konsumentenfreundliche Behandlung von Geschädigten durch einige Versicherer von Anfang an zu vermeiden und ist daher zu begrüßen.

Zu § 3 Abs 1 (vorgeschriebener Mindestinhalt der Versicherungsverträge; Konsumentenschutz):

Zu dieser Bestimmung haben wir bereits im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme eingehend Stellung genommen, sodaß wir an dieser Stelle nur auf unsere unter Pkt A enthaltenen Ausführungen verweisen dürfen.

Zu § 4 Abs 1 (Mindestdeckung ohne Prämienzuschlag):

Der Versicherungsschutz sollte wie bisher unbedingt auch die Deckung des Lenkers (in bezug auf gegen in gerichtete Ansprüche) sowie die Deckung von Vermögensschäden bis zu S 120.000,-- umfassen. Zur Begründung wird auf den allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (Pkt A) hingewiesen. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs 3.

Zu § 4 Abs 2 ("Europaklausel"):

Es sollte darauf geachtet werden, daß österreichische Versicherungsnehmer durch den Beitritt zum EWR die bisher in allen Fällen vereinbarte Deckung für "Europa" im geographischen Sinne nicht verlieren. Durch die zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden Verkehrs wurde der bisherige Regelungsinhalt der BKHB 1988 zur *conditio sine qua non* für jeden Versicherungsvertrag. Daran sollte unbedingt festgehalten werden. Durch eine derartige Regelung wird auch die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Rahmen des EWR in keiner Weise beeinträchtigt, da ja für in- und ausländische Versicherer die selben zwingenden Versicherungsregelungen gelten.

Zu § 4 Abs 3 (Mindestdeckung ohne Prämienzuschlag):

Die Ansprüche Familienangehöriger von Personen, die für einen Schaden ersatzpflichtig sind, sind in Österreich - allerdings ohne die Einschränkung auf den Ersatz von Personenschäden - schon seit dem Jahre 1981 gewährleistet. Dabei sollte es bleiben. Es wäre jedoch zweckmäßiger, von dieser kasuistischen Bestimmung Abstand zu nehmen und den bisherigen Regelungsinhalt des § 1 AKHB 1988 (Gegenstand und Umfang der Versicherung) sowie des § 4 AKHB 1988 (Risikoausschlüsse) zur Gänze in das KHVG aufzunehmen (vgl diesbezüglich die vor Inkrafttreten des KHVG 1987 geltenden Regelungen der §§ 59a KFG sowie hinsichtlich der gesetzlichen Ermächtigung zur Regelung der Obliegenheiten § 60 Abs 2 Z 4 u 5 KFG). Mit einer solchen Regelung würde nicht nur dem Mindeststandard der EG-Bestimmungen, sondern auch dem darüber hinausgehenden bisherigen österreichischen Konsumentenschutzstandard entsprochen werden. Mit dem gegenüber den EG-Richtlinien erweiterten Deckungsumfang in der österreichischen Pflichtversicherung wird auch das gem § 4 Abs 5 des Entwurfs

- 6 -

vorgesehene Verbot der Einhebung einer gesonderten Prämie für diesen Deckungsumfang umgangen.

Zu § 4 Abs 4 (Anwendung der zwingenden Bestimmungen des VersVG):

Da die zwingenden Bestimmungen des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages in den speziellen gesetzlichen Regelungen des KHVG und seiner Durchführungsverordnungen getroffen werden, ist diese im Entwurf vorgesehene Bestimmung entbehrlich. Das KHVG bestimmt ja als das auf Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge anzuwendende Spezialrecht jeweils gesondert, inwieweit bestimmte Regelungen des VersVG angewendet werden sollen oder nicht (vgl zB die Regelungen der §§ 20, 22 Abs 2, 25 Abs 4 u 5 KHVG ua). So erblickt beispielsweise Fenyves in der VR 1988,129 den wesentlichen Vorteil des KHVG 1987 in seiner geschlossenen Systematik. Die Regelung eines besonderen österreichischen Konsumentenschutzstandards im VersVG und nicht im KHVG und seinen Durchführungsverordnungen wäre daher systemwidrig.

Zu § 4 Abs 6 u 7 (Anspruchsschutz des geschädigten Dritten bei Benützung des Kfz ohne den Willen des Halters):

Die Einbeziehung des Anspruchsschutzes der geschädigten Dritten auch dann, wenn das Fahrzeug ohne Willen des Halters benützt wurde und eine Anspruchsberechtigung nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer nicht besteht, wird begrüßt. Lediglich die Formulierung, daß Abs 6 Z 1 nicht anzuwenden ist, soweit "der Benützer das Fahrzeug gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht hat", erscheint unpräzise, da sich diese Formulierung mit § 2 Abs 3 des Verkehrsofferschutzgesetzes nicht deckt. Die vorgesehene Formulierung ist außerdem entbehrlich, da die Versicherungsdeckung vom Nichtbestehen eines Anspruches nach dem VerkehrsofferschutzG abhängig gemacht wird.

- 7 -

Unter Hinweis auf Art 1 Abs 4 der zweiten EG-Kfz-HV-RL sollte in § 4 Abs 7 Z 2 KHVG ausdrücklich geregelt werden, daß ein Ausschluß der Ansprüche von in nicht versicherten bzw unerlaubt benützten Fahrzeugen beförderten Personen nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs beweist (Beweislastverteilung!), daß die Insassen wußten, daß das Fahrzeug nicht versichert war bzw unerlaubt benützt worden ist. Wie die Textierung der Z 3 der Auslobung des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vom 20.5.1992 beweist, ist die Beweislastverteilungsregel für den Fachverband keine Selbstverständlichkeit.

Zu § 4 Abs 8 (Regreßbeschränkungen nach Obliegenheitsverletzungen):

Wesentliche Regreßbeschränkungen der AKHB 1988 nach Obliegenheitsverletzungen und bei Erhöhung der Gefahr (§§ 6 bis 8 AKHB 1988) sollten in das KHVG übernommen werden (zB die mit S 100.000,-- festgesetzten Regreßbeschränkungen sowie das Erfordernis der grob fahrlässigen Verletzung der das Fahrzeug betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften). Weitere detaillierte Regreßbeschränkungen sollten in einer die Versicherer bindenden Durchführungsverordnung getroffen werden oder - solange dies nach den EG-Vorschriften möglich ist - ev auch den Versicherern aufgrund einheitlicher "Marktstandardbedingungen" in Bescheidform vorgeschrieben werden. Der ÖAMTC spricht sich jedenfalls auf das Entschiedenste gegen eine unbeschränkte Regreßberechtigung der Versicherer nach Obliegenheitsverletzungen aus und verweist diesbezüglich auf das im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme Gesagte.

Zu § 5 (zeitlicher Geltungsbeginn neuer AVB):

Da dem Versicherungsnehmer der Zeitpunkt der Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Versicherungsaufsichtsbehörde an das Versicherungsunternehmen unbekannt ist, müßte das Versiche-

- 8 -

rungsunternehmen auch verpflichtet werden, diesen Zeitpunkt dem Versicherungsnehmer mitzuteilen. Bisher konnte sich ja der Versicherungsnehmer bzw seine Interessenvertretung über den zeitlichen Geltungsbereich der AKHB im BGBl sofort informieren.

Es muß jedoch noch einmal betont werden, daß die EG-Richtlinien die verordnungsmäßige Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht verbieten und daß der weiter in Kraft bleibende § 3 Abs 2 KHVG auch mit zivilrechtlich bindender Wirkung festlegt, daß bei Vereinbarungen, die von den AVB abweichen, zum Nachteil der Versicherten oder geschädigten Dritten nicht abgewichen werden darf.

Zu § 6 (Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, Haftungsnachweis gem § 62 Abs 1 KFG):

Gem Art 8 Abs 2 u 4 lit c der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, ist Österreich aufgrund des EWR-Vertrages berechtigt, auch den Umfang der Versicherungsdeckung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen auf seinem Staatsgebiet festzusetzen. Dabei sollte nicht zuletzt im Interesse der geschädigten Dritten der bisherige österreichische Standard für in Österreich belegene Risiken gewahrt bleiben.

Zu § 7 (Mindestversicherungssummen):

In Anbetracht der in einigen EWR-Staaten vorgesehenen höheren Mindestversicherungssummen (s die Übersicht in der Beilage; in der EG wird außerdem eine Verdoppelung der durch die zweite Kfz-HV-Richtlinie eingeführten Mindestversicherungssummen vorbereitet) sowie aufgrund des Umstandes, daß seit der letzten Festsetzung der österreichischen Mindestversicherungssummen (BGBl vom 18.8.1989, 1989/427) schon mehr als drei Jahre verstrichen sind, wird die Festsetzung folgender erhöhter Mindestversicherungssummen vorgeschlagen:

- 9 -

Zu § 7 Abs 1 Z 1: 30 Mio Schilling (Omnibusse bis zu 19 Plätzen);

Zu § 7 Abs 1 Z 2: 15 Mio Schilling (insb Pkw und Kombi);

Zu § 7 Abs 1 Z 3: 7,5 Mio Schilling (Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen für je weitere angefangene 5 Plätze);

Zu § 7 Abs 3: 15 Mio Schilling (Pauschalsumme);

Zu § 7 Abs 4 Z 1: 15 Mio Schilling (GGSt, pro Person);

Zu § 7 Abs 4 Z 2: 30 Mio Schilling (GGSt für mehrere Personen);

Zu § 7 Abs 4 Z 3: 30 Mio Schilling (GGSt, Sachschaden insgesamt);

Zu § 7 Abs 5: S 150.000,-- (Vermögensschaden).

Wie bereits unter Pkt A grundsätzlich näher begründet wurde, müßte die Einbeziehung des reinen Vermögensschadens bis zu S 150.000,-- nicht nur fakultativ, sondern verpflichtend vorgesehen werden.

Zu § 12 Abs 4 und § 15 (Fixtarif, bzw Tarifierungsmerkmale der vom Versicherer getragenen Gefahr sowie des Betriebsaufwandes):

Wenn auch die sog "Großrisiken" in der Kfz-HV gem Art 9 Abs 2 der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, keine Genehmigung oder systematische Übermittlung der Tarife an die Versicherungsaufsichtsbehörde mehr vorsehen und die vorherige Mitteilung oder Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur mehr als Bestandteil einer allgemeinen Preiskontrolle systematisch vorgesehen ist, wird die Festlegung eines Fixtarifes den Mitgliedstaaten dadurch noch nicht verboten, sondern unterliegt vielmehr deren autonomer Regelung.

Da der Ersatz des Fixtarifes durch einen Höchstattarif (§ 15 des Entwurfs) zur Folge hätte, daß wirtschaftlich stärkeren Versicherungsnehmern Tarifsenkungen gewährt werden würden, die dann von den wirtschaftlich schwächeren Versicherungsnehmern mitzutragen wären, spricht sich der ÖAMTC gegen eine Änderung der

- 10 -

Bestimmung aus, wonach der Fixtarif durch einen Höchstattarif ersetzt wird. Günstigere Unternehmenstarife sollten vielmehr - so wie dies dzt im § 12 Abs 4 KHVG vorgesehen ist - den Versicherungsnehmern nur dann gewährt werden, wenn dies wegen der vom Versicherer getragenen Gefahr oder (zB wie bei sog "Großrisiken") wegen des Betriebsaufwandes des Versicherungsunternehmens sachlich begründet ist. Der ÖAMTC spricht sich daher konsequenterweise auch gegen eine Aufhebung des § 12 Abs 4 KHVG aus.

Zu § 13 Abs 1 (erstmalige Anwendung des Unternehmenstarifs):

Da die Wirkung von Tarifänderungen auf bestehende Verträge gem § 18 KHVG wegen der Notwendigkeit der Einbeziehung "alter Versicherungsverträge" in die Riskenkalkulation des Versicherers unentbehrlich ist, besteht gegen die vorgesehene Bestimmung, wonach der erste Unternehmenstarif nach Erteilung der Konzession auch ab einem anderen Zeitpunkt als zum Stichtag 1.9. angewendet werden darf, kein Einwand.

Da allerdings dzt die Unternehmenstarife zu einem Zeitpunkt verlautbart werden, zu dem sich sehr viele Versicherungsnehmer in Urlaub befinden, wäre es im Sinne einer verstärkten Markttransparenz für den Konsumenten günstiger, als Zeitpunkt der Anwendung neuer Unternehmenstarife den 1. Jänner (anstelle des 1.9.) jedes Kalenderjahres vorzusehen. Tarifänderungen sollten in diesem Falle dem BMF und dem VN bis spätestens 15.11. bekanntgegeben werden. Von größerer Bedeutung erscheint es jedoch, dem Versicherungsnehmer bei Tarifänderungen eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit - unabhängig von der Hauptfälligkeit seines Vertrages einzuräumen (siehe dazu unsere Ausführungen zu § 17).

- 11 -

Zu § 13 Abs 3 (Mitteilung des Unternehmenstarifes an das BMF und an den Versicherungsnehmer):

Das Wort "rechtzeitig" sollte durch einen bestimmten Termin (zB den 15.7. oder wie von uns vorgeschlagen den 15.11.) präzisiert werden. Dadurch sollte nach unserem Vorschlag dem Versicherungsnehmer auch die rechtzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages als Anlaß einer Tarifierhöhung ermöglicht werden (vgl unseren Vorschlag zu § 17 KHVG). Der Versicherungsnehmer hätte - falls das KHVG in seinem § 17 auch eine Kündigungsmöglichkeit bei Tarifierhöhungen vorsieht - dann die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist frühestens bereits zum 31.12. zu kündigen. Da die Versicherer bisher die ihnen durch § 13 Abs 3 KHVG auferlegte Verpflichtung der Bekanntgabe des Tarifes an den Versicherungsnehmer in aller Regel nicht erfüllt haben, sollte die Nichtbekanntgabe des Tarifes (der Tarifieränderungen) zivilrechtlich sanktioniert werden.

Zu § 13 Abs 4 (Kundmachung der Unternehmenstarife):

Für den ÖAMTC ist als Konsumentenschutzorganisation nicht entscheidend, welche Stelle für die Kundmachung der Unternehmenstarife Sorge zu tragen hat. Die vergleichsweise Übersicht über die verschieden hohen Unternehmenstarife muß für den Konsumenten jedoch gewährleistet sein; dies ist nur dann der Fall, wenn die Änderung der Unternehmenstarife im Publikationsorgan gleichzeitig erfolgt. Der ÖAMTC ist unter dieser Voraussetzung mit einer Kundmachung der Unternehmenstarife durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs einverstanden.

Zu § 14 (verordnungsmäßige Festsetzung von Höchstprämien) und § 21 KHVG (Erfolgsrechnung):

Nach den EG-Richtlinien ist die Genehmigung von Tarifierhöhungen als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems durchaus zulässig (vgl Art 9 Abs 2 der zweiten Schadensrichtlinie,

- 12 -

88/357/EWG, betreffend die "Großrisiken" und den noch nicht in Kraft getretenen Art 29 zweiter Unterabsatz der dritten Schadensrichtlinie, 92/49/EWG, für alle Kfz-HV-Risiken, daher auch für die Massenrisiken). Höchstprämien bedeuten keine behördliche Prämienfestsetzung, sondern bewirken nur, daß dem Unternehmens-tarif bestimmte volkswirtschaftlich gerechtfertigte Schranken gesetzt werden. Wenn auch die Anwendung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit einer im Rahmen des EWR zu erwartenden stärkeren Konkurrenz zwischen den Versicherungsunternehmen in absehbarer Zukunft eher unwahrscheinlich ist, sollte dennoch an der derzeitigen Möglichkeit der Festsetzung von Höchstprämien festgehalten werden.

Die Beibehaltung der Möglichkeit zur verordnungsmäßigen Festsetzung von Höchstprämien hat konsequenterweise auch die Beibehaltung der Bestimmungen über die gesonderte Erfolgsrechnung gem § 21 KHVG zur Folge.

Hinsichtlich der Festsetzung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Höchstpreisen ist auch auf die Regelung des Preisgesetzes 1992, BGBl 145, hinzuweisen, nach dessen §§ 5 und 6 Abs 2 vom BWA dann für die Dauer von 6 Monaten auch Höchstpreise bestimmt werden können, wenn, zB bei Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen (Kartellbildungen), der von einem oder mehreren Unternehmen geforderte Preis oder die vorgenommene Preiserhöhung den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt und dieser Mißstand durch marktkonforme Maßnahmen nicht beseitigt werden kann; hinsichtlich der EG-Konformität einer solchen Maßnahme vgl die RV zum Preisgesetz 1992, 336 BlGNR 18. GP. Zu beachten ist auch § 1 PreisG 1992, wonach dieses Gesetz nur insoweit gilt, als nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen (Subsidiaritätsklausel). Gegen eine in Anpassung an das PreisG 1992 normierte Einschränkung der behördlichen Höchstprämienfestsetzung im § 14 KHVG besteht kein Einwand.

Zu § 15 (Ersatz des Fixtarifs durch einen Höchstattarif):

Zu dieser Bestimmung verweisen wir auf unsere oben im Zusammenhang mit § 12 Abs 4 KHVG ausgeführten Darlegungen.

Zu § 17 (Laufzeit und Kündigung des Versicherungsvertrages):

Fällt der Versicherungsbeginn nicht auf einen Monatsersten, so sollte, um das Ende der Kündigungsfrist auch in der Praxis ein für alle Mal bei einer dann vorgesehenen Verlängerung des Versicherungsvertrages bis zum nächstfolgenden Monatsletzten außer Streit zu stellen, im zweiten Satz des § 17 Abs 1 das Wort "Höchstlaufzeit" durch das Wort "Laufzeit" ersetzt werden (Beispiel: Versicherungsbeginn 5.10.1991, Ende der Laufzeit des Vertrages 31.10.1992; die am 30.9.1992 dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer zugekommene Kündigung sollte daher jedenfalls als rechtzeitig erfolgt gelten; dies wird von einigen Versicherern dzt bestritten, die als Ende der Kündigungsfrist den 5.9.1992 betrachten).

Auch im § 17 Abs 2 KHVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß im Falle der Verlängerung der (Höchst-)Laufzeit des Versicherungsvertrages nach Abs 1 der Vertrag bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres verlängert wird.

Um die vom KHVG grundsätzlich beabsichtigte Wettbewerbswirkung der frei festgesetzten Unternehmenstarife zu verstärken, schlägt der ÖAMTC auch eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit für den Versicherungsnehmer bei Tarifänderungen vor. Dieses Kündigungsrecht ist außerdem aufgrund der einseitigen Möglichkeit des Eingriffes durch den Versicherer (Wirkung neuer Tarife auf bestehende Verträge gem § 18 KHVG) in die nur beiden Vertragspartnern zustehende Vertragsautonomie gerechtfertigt (vgl dazu auch Fenyves, VR 1988,128). Die Regelung des § 18 KHVG erleichtert andererseits die Verwaltung des Versicherungsbestandes und die

- 14 -

Prämienkalkulation durch Einbeziehung der "alten Verträge" und sollte daher beibehalten werden. Wenn der Gesetzgeber aber in verfassungskonformer Weise in die Vertragsautonomie der Vertragspartner eingreifen will, muß er auch dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einräumen, den vom Versicherungsnehmer nach Tarifierhöhung nicht mehr gebilligten Vertrag mittels Kündigung aufzulösen. Hinzuweisen ist auch auf § 9a deutsche AKHB, der ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei einer Tarifierhöhung um mehr als 20 % vorsieht. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Deutschland gegenüber Österreich hinsichtlich des Wegfalls der behördlichen Einflußnahme auf die Prämienfestsetzung bzw hinsichtlich der im KHVG 1987 bereits vollzogenen "Prämienfreigabe" noch einen Schritt zurückliegt. Gerade die marktwirtschaftliche Flexibilität der Vertragspartner verlangt jedoch ein erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Zu § 18 (Wirkung neuer AVB und Tarife auf bestehende Verträge):

Hier möchten wir zunächst auf unsere Ausführungen zu § 15 des Entwurfs hinweisen, wonach der Unternehmenstarif als Fixtarif beibehalten werden soll. Aus diesem Grunde sollte auch der zweite Satz im § 18 des Entwurfs entfallen.

Zu § 21 (Pflichten der Versicherungsunternehmen):

Die Beitragsverpflichtung zum nationalen (österreichischen) Garantiefonds sowie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs müßte auch nicht in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen treffen, die das Kfz-Haftpflicht-Versicherungsgeschäft nicht im freien Dienstleistungsverkehr, sondern über eine in Österreich ansässige Zweigniederlassung betreiben.

Die im Abs 2 verlangte Bestätigung müßte vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw vom Fachverband der Ver-

sicherungsunternehmungen Österreichs ausgestellt werden (im Entwurf wird etwas undeutlich nur von der "zuständigen Einrichtung" gesprochen). Die im Abs 2 als Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs der Kfz-HV festgelegten Voraussetzungen müßten natürlich unbeschadet der Erfüllung der übrigen im VAG geregelten Voraussetzungen gelten (zB den ausreichenden Eigenmittelnachweis der zuständigen nationalen Sitzbehörde im Rahmen der Vorlage des Geschäftsplanes bzw der übrigen in den §§ 8, 8b u 14 der im Entwurf zu einer VAG-Nov 1992 vorgesehenen Voraussetzungen, wie der Bescheinigung der zuständigen nationalen Sitzbehörde darüber, daß das Versicherungsunternehmen befugt ist, den Versicherungszweig der Kfz-HV in Österreich zu betreiben usw).

Zu § 21a (Schadenregulierungsbeauftragter):

Da der geschädigte Dritte gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten auch die direkte Klage gem § 22 KHVG einbringen kann, müßte das Versicherungsunternehmen, das in Österreich die Kfz-HV im freien Dienstleistungsverkehr betreibt, auch gegenüber dem geschädigten Dritten zur Mitteilung des Namens (der Firma) und der Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten verpflichtet sein. Dieselbe gesetzliche Verpflichtung müßte gegenüber jedem Versicherungsnehmer eines solchen Versicherungsunternehmens je-derzeit bestehen und nicht nur anläßlich der Übermittlung des Versicherungsscheines oder anderer die Deckung gewährenden Dokumente (Abs 2).

Im § 21a sollten auch Regelungen für den Fall getroffen werden, in denen der Schadenregulierungsbeauftragte verstorben ist oder über ihn der Konkurs eröffnet wurde, ohne daß das Versicherungsunternehmen bereits einen neuen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, wozu es nach den Bestimmungen des VAG idF der im Entwurf vorliegenden VAG-Nov 1992 von der Versicherungsaufsichtsbehörde bei sonstiger Untersagung des Dienstleistungsverkehrs bzw Widerruf der Zulassung verpflichtet werden kann. Es

- 16 -

erhebt sich aber die Frage, welche Stelle der geschädigte Dritte in den genannten Fällen in Österreich klagen kann (ein sog inländischer Geschäftsbesorgungsgerichtsstand gem § 99 Abs 3 JN kann ja nur dann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit dem ausländischen Versicherer über einen Makler mit dem Sitz im Inland abgeschlossen hat; vgl dazu OGH 27.6.1991, 8 Ob 560/91). Die Antwort auf diese Frage sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen enthalten sein. Auch wäre die Frage zu lösen, was bei fälschlicher Bekanntgabe des Namens und/oder der Adresse des Schadenregulierungsbeauftragten durch das Versicherungsunternehmen im Falle der Einbringung der Direktklage durch den geschädigten Dritten rechtens sein soll.

Der ÖAMTC schlägt vor, daß zumindest der Fall des illiquiden ausländischen Versicherungsunternehmens in den Verkehrsoferschutz einbezogen werden soll. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Einbeziehung der Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten gegenüber insolventen ausländischen Versicherern erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme zum Entwurf einer VAG-Nov 1992 hinzuweisen.

Zu § 22 (Nachhaftung des Kfz-HV):

Es wird vorgeschlagen, § 22 Abs 2 KHVG folgenden dritten Absatz anzufügen:

"(3) § 158c Abs 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, daß die Wirkung in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf des sechsten Monats eintritt."

Mit der einmonatigen Nachhaftungsfrist des § 158c Abs 2 VersVG konnte bisher auf dem Gebiete der Kfz-HV aufgrund der oft relativ lange dauernden Polizeirecherchen in einer Reihe von Fällen nicht das Auslangen gefunden werden. Der Schutz der geschädigten Dritten erfordert jedoch eine Schließung dieser Haftungslücke.

- 17 -

Durch die Beibehaltung der bisherigen Regreßmöglichkeiten und die im Rahmen der Anpassung an den EWR-Vertrag zu erwartende Novellierung des § 2 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, der auch durch nichtversicherte Fahrzeuge verursachte Sachschäden mit einem Selbstbehalt von lediglich S 3.000,-- in den Verkehrsofferschutz einbezieht, ist keine relevante Erhöhung des Gesamtaufwandes der Versicherer zu erwarten. An der Amtshaftung nach Erlöschen der oben erwähnten Nachhaftung soll sich jedoch im Interesse der geschädigten Dritten nichts ändern.

Zu § 34 (Weitergeltung der AKHB 1988 und der BKHB 1989):

Die angestrebte Weitergeltung der AKHB 1988 bzw der BKHB 1989 bis zu einer Genehmigung neuer AVB bzw zum Inkrafttreten entsprechender Durchführungsverordnungen zum KHVG, mit denen der bisherige Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen sichergestellt werden soll, ergibt sich aus dem vorgesehenen Text unseres Erachtens nicht hinlänglich klar.

Wien, im August 1992
Mag.So/Mag.Me-stö

Beilage: Mindestdeckungssummen in der Kfz-HV in Europa



**Mindestdeckungssummen
in der Kfz-Haftpflichtversicherung in Europa**

Land	Währung ¹⁾	Personenschäden	Sachschäden	Ereignis ²⁾
Andorra	Ptas öS	unbegrenzt "	50 Mio. 5,6 Mio.	unbegrenzt "
Belgien	bfrs	-	-	unbegrenzt
Bulgarien	Leva	-	-	unbegrenzt
Dänemark	dkr öS	62 Mio. 112,1 Mio.	12 Mio. 21,7 Mio.	unbegrenzt "
Deutschland	DM öS	1 Mio. 7 Mio.	400.000,-- 2,8 Mio.	1,5 Mio. 10,5 Mio.
Finnland	fmk öS	unbegrenzt "	1,8 Mio. 4,6 Mio.	unbegrenzt "
Frankreich	FF öS	5 Mio. 10,3 Mio.	3 Mio. 6,2 Mio.	- -
Griechenland	Dr öS	15 Mio. 870.000,--	3 Mio. 170.000,--	- -
Großbritannien	L öS	unbegrenzt "	250.000,-- 5,1 Mio.	unbegrenzt "
Irland	IrL öS	unbegrenzt "	80.000,-- 1,5 Mio.	unbegrenzt "
Island	ikr öS	320 Mio. 60 Mio.	62 Mio. 11,6 Mio.	- -
Italien	Lit öS	700 Mio. 6,5 Mio.	300 Mio. 2,8 Mio.	1,5 Mrd. 14 Mio.
Jugoslawien	Din öS	- -	- -	1 Mio. 33.000,--
Kroatien	Crd öS	- -	- -	10 Mio. 749.000,--
Liechtenstein	sfrs öS	- -	- -	3 Mio. 22,9 Mio.
Luxemburg	lfrs	-	-	unbegrenzt
Malta	Liri öS	unbegrenzt "	50.000,-- 1,7 Mio.	unbegrenzt "
Monaco	FF öS	5 Mio. 10,3 Mio.	3 Mio. 6,2 Mio.	- -
Niederlande	hfl öS	- -	- -	2 Mio. 12,4 Mio.

Land	Währung	Personenschäden	Sachschäden	Ereignisse
		1)		2)
Norwegen	nkr öS	unbegrenzt	1 Mio. 1,8 Mio.	unbegrenzt
Österreich	öS	-	-	12 Mio.
Polen	zlt öS	-	-	7,2 Mrd. 5,8 Mio.
Portugal	ESC öS	12 Mio. 980.000,--	12 Mio. 980.000,--	20 Mio. 1,6 Mio.
Rumänien	Lei öS	unbegrenzt	100.000,-- 5.500,--	unbegrenzt
San Marino	Lit öS	700 Mio. 6,5 Mio.	300 Mio. 2,8 Mio.	1,5 Mrd. 14 Mio.
Schweden	skr öS	-	-	300 Mio. 583,2 Mio.
Schweiz	sfr öS	-	-	3 Mio. 22,9 Mio.
Slowenien	slt öS	-	-	2 Mio. 276.000,--
Spanien	Ptas öS	8 Mio. 897.000,--	2,2 Mio. 247.000,--	unbegrenzt
Tschechoslowak.	Kcs	-	-	unbegrenzt
Türkei	TL öS	50 Mio. 88.000,--	15 Mio. 26.400,--	250 Mio. 440.000,--
Ungarn	Ft	-	-	unbegrenzt
Vatikanstaat	Lit öS	700 Mio. 6,5 Mio.	300 Mio. 2,8 Mio.	1,5 Mrd. 14 Mio.
EG-Richtlinie	ECU öS ECU öS	350.000,-- 5 Mio. oder pauschal	100.000,-- 1,4 Mio.	500.000,-- 7,2 Mio. 600.000,-- 8,6 Mio.

Die angegebenen Beträge gelten für PKW; für Motorräder, Mopeds usw. ist die Mindestdeckung teilweise niedriger, für LKW, Busse usw. teilweise höher.

Folgende europäische Staaten verfügen derzeit über keine Pflichtversicherung: Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, Ukraine, Weißrußland.

GR, E, P müssen ab 1.1.1993 31 % und ab 1.1.1996 die vollen Summen gemäß EG-Richtlinien erreichen.

1) Gegenwert in öS zum Stichtag 15.4.1992.

2) Ereignissumme pauschal, sofern für Personen- und Sachschäden keine separaten Angaben.